

Satzung des Vereins „Landnetz e.V.“

§ 1 Name, Eintragung und Sitz des Vereins

- (1) Die Mitgliederversammlung des unter der Nummer VR 375 beim Amtsgericht Bad Langensalza eingetragenen Vereins „Landnetz e.V.“ beschließt am 18.10.2008 die Änderung der Vereinssatzung und der Änderung des Vereinsnamens, welche nachfolgend aufgeführt ist.
- (2) Der Verein trägt den Namen „Landnetz e.V.“ welcher auf Beschluss der Mitgliederversammlung zu ergänzen ist. Nach erfolgter Änderung trägt der Verein den Namen „Landnetz e.V. Verein zur Förderung infrastrukturell benachteiligter Regionen“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Schönstedt.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung des Vorstandes oder der Vereinsmitglieder.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, der beruflichen Bildung sowie die Förderung und Durchführung von Entwicklungs- und Infrastrukturmaßnahmen für infrastrukturell benachteiligte Regionen. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein wird zu diesem Zweck insbesondere
 - a) Einrichtungen schaffen um interessierten Bevölkerungskreisen – insbesondere in ländlichen oder infrastrukturell benachteiligten Regionen - den Zugang zu modernen Kommunikationseinrichtungen wie z.B. dem Internet zu ermöglichen
 - b) die Verbreitung und Anwendung frei verfügbarer, quelloffener Software (Open Source) fördern
 - c) Wissen und Rechtsverständnis im Umgang mit modernen Informationstechnologien vermitteln und fördern
 - d) mit Einrichtungen zusammenarbeiten, welche ähnliche Zwecke verfolgen
 - e) Einrichtungen bei der Nutzung moderner Kommunikationseinrichtungen unterstützen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aufgrund eines Antrags auf Aufnahme in den Verein.
- (3) Minderjährige Personen können nur dann in den Verein aufgenommen werden, wenn ein gesetzlicher Vertreter für alle Rechtsgeschäfte des Antragstellers mit dem Verein vollumfänglich haftet. Dies ist auf dem Antragsformular durch Unterschrift des Vertreters zu bestätigen.
- (4) Mitglieder erhalten Zugang zu den Kommunikationsnetzen des Vereins sofern dies dem Verein in einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Der Zugang kann aus wichtigem Grund eingeschränkt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Erklärung des Mitglieds auf Austritt aus dem Verein, durch Tod der natürlichen Person oder durch Ausschluss.
- (6) Die Erklärung auf Austritt aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Endet eine Mitgliedschaft, so erlöschen sämtliche Ansprüche aus der Mitgliedschaft unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Mitgliedsbeiträge und etwaige

Schadenersatzforderungen. Eine Rückgewährung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.

- (8) Die Mitgliedschaft im Verein oder Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein sind nicht vererbbar und nicht übertragbar.

§ 4 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitglieds beschließen, wenn das Mitglied
 - a) wiederholt oder grob gegen die Satzung oder die Interessen bzw. Bestimmungen des Vereins verstößt
 - b) Einrichtungen des Vereins
 - mißbräuchlich verwendet
 - vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder die Beschädigung durch Dritte vorsätzlich oder grob fahrlässig mitverschuldet
 - Dritten ohne Zustimmung des Vorstandes ganz oder teilweise überläßt
 - c) mit der Zahlung von Beiträgen trotz erfolgter Mahnung mehr als zwei Monate im Verzug ist
 - d) sich innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens unehrenhaft oder unsittlich verhält
- (2) Begründet sich der Ausschluss mit Beschädigung von Einrichtungen des Vereins oder Handlungen zum Schaden des Vereins, so kann das auszuschließende Mitglied dem Ausschluss durch Ausgleich des entstandenen Schadens entgegenwirken.
- (3) Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied in Schriftform mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus den Beiträgen seiner Mitglieder, freiwilligen Zuwendungen und anderen Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- (3) Die Beitragsordnung bestimmt die Einzelheiten der durch das Mitglied zu leistenden Beiträge.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Ein oder mehrere Beiräte
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus wenigstens aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen in den Vorstand wählen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder bestimmen aus Ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Aufgaben evtl. weiterer gewählter Vorstandsmitglieder.

- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben welche unbeschadet der Gesamtverantwortung des Vorstandes die Aufgabengebiete auf die einzelnen Vorstandsmitglieder regelt und Zuständigkeiten abgrenzt.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann auf eigenen Wunsch sein Amt niederlegen.
- (8) Sollte der Vorstand aus weniger als zwei Personen bestehen, so kann der verbliebene Vorstand vorübergehend Vertreter bestimmen. Zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Wahl des Vorstands durchzuführen.
- (9) Mitglieder des Vorstandes können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres - und Kassenberichts
 - f) Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat unterstützt den Verein in fachspezifischen Fragen und Aufgabenstellungen.
- (2) Ein Beirat besteht aus wenigstens einer Person.
- (3) Beiräte sind Mitgliedern nur mit Zustimmung des Vorstandes weisungsbefugt.
- (4) Der Vorstand beruft Beiräte wenn die Arbeit des Vorstandes durch spezifische Problemstellungen erschwert oder verhindert ist.
- (5) Ein Beiratsmitglied kann auf eigenen Wunsch sein Amt niederlegen.
- (6) Der Vorstand beruft Beiräte ab wenn die Arbeit des Beirats nicht mehr erforderlich ist.
- (7) Mitglieder eines Beirats können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich einmal statt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens 30 Prozent der Mitglieder dies verlangen und schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von wenigstens einer Kalenderwoche einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Schriftform.
- (5) Auf Wunsch der Mitglieder können weitere Punkte zur Tagesordnung hinzugefügt werden.
- (6) Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist freiwillig.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Vorstand hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (2) Zahlungen dürfen nur auf Grund von Anordnungen des Vorstands getätigt werden.
- (3) Rechtsgeschäfte sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist bei einer Mitgliederversammlung kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt, jegliche Bevollmächtigung für ein anderes Mitglied wird ausgeschlossen. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, und die Beschlüsse enthalten und – wenn Abstimmungen erfolgten - die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 13 Vereinsordnung

- (1) Der Verein kann sich Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen erteilen.
- (2) Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen werden vom Vorstand beschlossen.
- (3) Die Ordnungen, Richtlinien und Bestimmungen sind für alle oder die in der jeweiligen Ordnung, Richtlinie oder Bestimmung näher benannten Mitglieder bindend.

§ 14 Schriftform

- (1) Der Schriftverkehr zwischen den Mitgliedern und Organen des Vereins erfolgt in der Regel durch eMail.
- (2) Mitglieder sind angehalten, für den elektronischen Schriftverkehr dem Verein eine gültige und regelmäßig abgerufene eMail-Adresse bekannt zu geben.
- (3) Die Mitglieder sind dafür verantwortlich, dass sie eMail-Nachrichten des Vereins empfangen können, diese regelmäßig lesen und so von wichtigen Mitteilungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.
- (4) Mitglieder welche dem Verein keine eMail-Adresse bekannt gegeben haben oder ausdrücklich schriftliche Benachrichtigung verlangt haben, sind schriftlich per Post zu benachrichtigen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Nach Beschluss der Auflösung entfallen die Ansprüche der Mitglieder gegenüber dem Verein.
- (3) Bei Auflösung des Vereins ist das materielle Vereinsvermögen, insbesondere dessen technische Einrichtungen, bestmöglich zu verwerten und die daraus resultierenden Erlöse der Vereinskasse zuzuführen.
- (4) Ausstehende Mitgliedsbeiträge sind einzufordern.
- (5) Bestehen zum Zeitpunkt der Auflösung Ansprüche Dritter gegen den Verein, so sind diese Ansprüche vorrangig zu befriedigen sowie eine angemessene Pauschale für die Abwicklung von mit der Auflösung verbundenen Aufgaben wie Schriftverkehr usw. zurückzulegen. Hierüber entscheidet der Vorstand.
- (6) Über die Verwendung darüber hinaus vorhandenen Geldvermögens, nun Restvermögen genannt, entscheidet der Vorstand.
- (7) Das Restvermögen kann unter den zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses noch aktiven Mitglieder verteilt werden.
- (8) Die Verteilung des Restvermögens unter den Mitgliedern ist wie folgt zu bemessen:
 - a) Für jedes noch aktive Mitglied ist die Summe seiner insgesamt jemals eingezahlten Mitgliedsbeiträge zu bestimmen (Individualsumme). Bei durch Austritt und Wiedereintritt unterbrochenen Mitgliedschaften sind lediglich die Beitragszahlungen seit dem letzten Eintritt vor der Vereinsauflösung zu berücksichtigen.
 - b) Die einzelnen Individualsummen sind zu addieren (Vereinssumme).
 - c) Der prozentuale Anteil jeder einzelnen Individualsumme an der Vereinssumme ist zu bestimmen (Individualanteil).
 - d) Jedes noch aktive Mitglied erhält entsprechend seines Individualanteils an der Vereinssumme einen prozentualen Anteil des Restvermögens.
- (9) Schuldet das betreffende Mitglied dem Verein noch Mitgliedsbeiträge, so sind diese mit dem auszahlenden Anteil des Restvermögens zu verrechnen. Übersteigt der Betrag der geschuldeten Mitgliedsbeiträge den Betrag des Anteils am Restvermögen, so ist der übersteigende Betrag einzufordern und zu gleichen Teilen unter den anderen verbliebenen Mitgliedern zu verteilen.

- Ende -